

ZH_OBERGERICHT SB130040 vom 15. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130040

FR: ZH_OBERGERICHT SB130040 du 15 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130040 del 15 febbraio 2013

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Geschäfts-Nr.: SB130040-O/U/gs
Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, und lic. iur. Stiefel, die
Ersatzoberrichterin lic. iur. Bertschi sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. Aardoom
Beschluss vom 15. Februar 2013 in Sachen Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, vertreten
durch Leitenden Staatsanwalt lic. iur. H. Bebié, Anklägerin und Berufungsklägerin gegen
A._____, Beschuldigte und Berufungsbeklagte verteidigt durch Rechtsanwalt ass. iur.
X._____, betreffend Drohung etc. Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des
Bezirktes Zürich (3. Abteilung) vom 19. November 2012 (GG120191)

- 2 - Erwägungen: Am 22. November 2012 meldete die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung - Einzelgericht, vom 19.
November 2012 Berufung an (Urk. 41). Mit Eingabe vom 30. Januar 2013, eingegangen bei
der Vorinstanz am folgenden Tag, hat die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Berufung
zurückgezogen (Urk. 45). Das Verfahren ist demgemäss als erledigt abzuschreiben. Die
Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder
Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art.
428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt der verfahrensführende Kanton
die Kosten (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St.
Gallen 2009, Art. 428 N 3). Mangels erkennbarer Umtriebe sind keine Entschädigungen
zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung
erledigt abgeschlossen. Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung
- Einzelgericht, vom 19. November 2012 rechtskräftig. 2. Die Kosten des
Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 3. Es werden keine
Entschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an – die Staatsanwaltschaft
Zürich-Limmat – die Beschuldigte bzw. die Verteidigung – den Privatkläger

- 3 - sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger
Rechtsmittel an – die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten). 5. Gegen diesen
Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die
Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten
Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000
Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise
schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren
Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des
Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 15.
Februar 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur.
Aardoom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.